

**Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen
zum Betrieb der LED Werbeanlage
des Tourismusverbandes Obertrum am See,
Schulstraße 2, 5162 Obertrum am See
obertrum@salzburger-seenland.at**

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Der Tourismusverband Obertrum am See, Schulstraße 2, 5162 Obertrum am See (im Folgenden „Tourismusverband“) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Tourismusverband und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesem sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie vom Tourismusverband schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht der Tourismusverband ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch den Tourismusverband bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote des Tourismusverbandes sind freibleibend und unverbindlich.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der allfälligen Auftragsbestätigung durch den Tourismusverband. Im Falle der digitalen Anlage wird auf die „Allgemeine Information“ ergänzend verwiesen, in der die Anforderungen für die Grafikdatei angeführt sind.
- 2.2 Der Kunde wird dem Tourismusverband zeitgerecht die Grafikdatei im in der „Allgemeinen Information“ angeführten Format zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Er wird den Tourismusverband von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Tourismusverband wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Dateien, Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der Tourismusverband haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, dem Tourismusverband bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt den Tourismusverband hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3. Termine

- 3.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom Tourismusverband schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Tourismusverbandes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und der Tourismusverband berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Vorzeitige Auflösung

- 4.1 Der Tourismusverband ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 4.1.1 die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- 4.1.2 berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Tourismusverbandes weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- 4.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Tourismusverband fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

5. Entgelt

- 5.1 Das Entgelt versteht sich als Netto-Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und der einer Werbeabgabe in der Höhe von 5 %. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der Tourismusverband für die erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt in der marktüblichen Höhe.
- 5.2 Alle Leistungen des Tourismusverbandes, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Tourismusverband erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Entgelt ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, dem Tourismusverband die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst ab der 2. Mahnung € 5,00 und ab der 3. Mahnung € 15,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der Tourismusverband sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 6.4 Weiters ist der Tourismusverband nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

7.1 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

8. Gewährleistung

8.1 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der Tourismusverband ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Der Tourismusverband haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

9. Haftung und Produkthaftung

9.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Tourismusverbandes und die seiner Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Tourismusverbandes ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner „Leute“.

9.2 Jegliche Haftung des Tourismusverbandes für Ansprüche, die auf Grund der von dem Tourismusverband erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Tourismusverband seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet der Tourismusverband nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat dem Tourismusverband diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Tourismusverbandes. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Tourismusverbandes

Besondere Geschäftsbedingungen zum Betrieb einer LED Anlage

1. LED Ankündigungsanlage

Die LED-Anlage im Ortsbereich von Obertrum am See, situiert an der Mattseer Landesstraße zwischen Kreisverkehr Süd und Kreisverkehr Nord verfügt über eine Größe von 7,10m². Sie dient der Bewerbung örtlicher, regionaler und überregionaler Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Betrieben mit Sitz oder Niederlassung in Obertrum am See. Inhalte können nach Belieben und innerhalb von kürzester Zeit verändert und neu in das System eingespielt werden.

2. Betriebszeiten

LED-Anlage ist täglich von 06.00 – 22.00 Uhr in Betrieb.

3. Anzahl und Dauer der Einschaltung

Es werden max. 8 unterschiedliche Werbeeinschaltungen gleichzeitig ablaufen. Die Dauer der wiederkehrenden Einschaltung beträgt mind. 10 Sekunden und mind. 7.200 Sekunden täglich.

4. Was darf nicht auf die Werbe- und Informationstafel?

Verletzung von Ethik und Moral, Diskriminierung oder Herabwürdigung von Menschen, Berufsgruppen oder Institutionen, Gefährdung von Kinder und Jugendlichen, Betrügerische Werbemaßnahmen, Irreführung und Täuschung, Rassismus, unlauterer Wettbewerb, Verletzung von religiösen Gefühlen, Werbung mit Kindern und Jugendlichen.

5. Was darf auf die Werbe- und Informationstafel?

Örtliche und regionale Veranstaltungen, Information zu Gemeinden, Verbände im Allgemeinen und öffentlichen Interesse, Wetterbericht, Verkehrsinformationen, Werbung für gemeinnützige Organisationen, Nachrichten, Werbung nach Freigabe durch den Tourismusverband.

6. Veranstaltungsbewerbung für die LED-Anlage

Die Unterlagen sind spätestens 5 Werktage vor dem gewünschten Einschalttermin beizubringen. Das benötigte Querformat für die LED Anlage ist 4:3 mit 384 x 288 Pixel, jpg oder bmp

Preisliste

Anzeigekosten	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe netto	47,62	95,24	129,37
Inkl. Werbeabgabe und USt	60,00	120,00	163,00
Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe für 10 Blockeinschaltungen pro Jahr netto	333,33	666,67	900,00
Inkl. Werbeabgabe und USt	420,00	840,00	1.134,00
Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe als Mitglied des Wirtschaftsbundes netto	35,71	71,43	97,02
Inkl. Werbeabgabe und USt	45,00	90,00	122,25
Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe für 10 Blockeinschaltungen pro Jahr als Mitglied des Wirtschaftsbundes netto	250,00	500,00	675,00
Inkl. Werbeabgabe und USt	315,00	630,00	850,50
Obertrumer Vereine netto	23,81	47,62	64,68
Inkl. Werbeabgabe und USt	30,00	60,00	81,50
Obertrumer Vereine für 10 Blockeinschaltungen pro Jahr netto	166,67	333,33	450,00
Inkl. Werbeabgabe und USt	210,00	420,00	567,00